

Die wichtigsten Länder, nach denen Postpakete zugelassen sind, sowie die für die gebräuchlichsten Zeitwege zur Erhebung kommenden Gebührensätze sind auf S. 173 u. 174 angeführt.

b) Wegen der Versendung der nicht zur Klasse der Postpakete gehörigen Paketsendungen nach dem Auslande erteilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Es ist in allen Fällen anzuraten, bei Absendung eines Pakets nach dem Auslande über die allgemeinen Versendungsbedingungen u. Postvorschriften, Zeitwege, bei Paketen nach überseeischen Ländern auch über die Abgangszeiten der Schiffe etc. bei dem nächstgelegenen Postamt Auskunft einzuholen. Unnötige Gänge u. Weiterungen werden dadurch vermieden werden.

Die Auskunftsstelle des Postamts 1 (am Augustusplatz) befindet sich: Grimmaischer Steinweg 1, Hof, links.

Für Sperrgut wird das Porto (nicht aber Portozuschlag und Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, welche in irgend einer Ausdehnung 1 1/2 m überschreiten; ferner diejenigen Pakete, welche in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen 1/2 m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen; oder, welche bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum, bezw. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Dutschochsteln, oder Kartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte, Kämme, leer oder mit lebenden Tieren, Fahrräder etc.

Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes einzelne Stück das Porto berechnet.

Portofähigkeit

für Pakete ohne und mit Wertangabe nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn (mit Viechtenstein).

Für Pakete mit Wertangabe werden außer dem Paketporto an Versicherungsgebühren 5 Pf. für je 300 Mk., mindestens aber 10 Pf. erhoben.

Die Sendungen sind tünlichst zu frankieren. Pakete, Nachnahmepakete, dringende und solche gegen Rückschein nach Oesterreich-Ungarn müssen frankiert werden.

Das Paketporto beträgt für Pakete:

- 1. bis zum Gewicht von 5 kg: a) bis 10 geogr. Meilen 25 Pf., b) auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.; 2. beim Gewicht über 5 kg: a) für die ersten 5 kg die Sätze unter 1., b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschreitenden Teil eines Kilogramm auf Entfernungen innerhalb der 1. Zone (bis 10 geogr. Meilen) 5 Pf. ...

Für unfrankierte Pakete bis 5 kg einschli. wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstschaffen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Die hiernach sich ergebenden Beträge an Paketporto sind in der Tafel auf S. 174 ausgerechnet.

Versicherungsgebühr für Pakete mit Wertangabe nach Orten in Deutschland und in Oesterreich-Ungarn (mit Viechtenstein).

Table with columns: Angegebener Wert, ohne Unterschied der Entfernung, and two sub-columns for Mark and Pf. Values range from 10 Pf. to 45 Pf.

Table with columns: Angegebener Wert, ohne Unterschied der Entfernung, and two sub-columns for Mark and Pf. Values range from 50 Pf. to 90 Pf.

B. Telegraphie.

Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalt, bei den dazu besonders ermächtigten Reichs-Postanstalten ohne Telegraphenbetriebe oder mittels jedes beliebigen Briefkastens (auch bei den Bahnposten) erfolgen.

Zu den am Schalterfenster einzuliefernden Telegrammen können gewöhnliche Telegrammformulare oder Postkarten mit entsprechender Aenderung und Bezeichnung benutzt werden. Die in Briefkästen gesteckten Telegramme können einfach zusammengepackt in einem Umschlag gelegt oder auch auf Postkarten geschrieben sein. Diese Telegramme müssen auf der Rückseite in auffälliger Weise als Telegramm bezeichnet und mit Postfreimarken vollständig frankiert sein. Eine besondere Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben.

Die Boten der Reichs-Telegraphenämter und die auf ihren Dienstgängen Reichs-Telegraphenanstalten berührenden Landbriefträger sind zur Uebernahme von Telegrammen behufs Ablieferung an das Telegraphenamt gegen Erhebung einer Zuschlagsgebühr von 10 Pf. befugt.

Die Aufschrift — Adresse — ist in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache zu schreiben.

Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphen-Anstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Für eine solche abgekürzte Adresse ist eine Gebühr von 30 Mk. jährlich im Voraus zu zahlen.

Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalender-Vierteljahres zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres. Erfolgt nicht drei Monate vorher die Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung bis auf weiteres unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Der Text der Telegramme kann in offener oder in geheimer (verabredeter bz. chiffrierter Sprache) niedergeschrieben werden.

Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammengestellt, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden. Diese Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen worden sind.

Es können in jedem derartigen Telegramme Wörter der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen und lateinischen Sprache zugleich vorkommen. Die in diesen Telegrammen enthaltenen Eigennamen dürfen keine geheime Bedeutung haben. Die Aufgabeanstalt kann die Vorlage der Wörterbücher zur Prüfung der Telegramme verlangen.

Als Telegramme in chiffrierter Sprache werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text gänzlich oder zum Teil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht. Der chiffrierte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengestellt sein.

Jedes Telegramm muß in deutschen oder lateinischen Buchstaben bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen weitergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusatze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Die Nennung des Namens des Absenders auf dem Telegramm-Formular ist wegen etwaiger Rückfragen etc. sehr zu empfehlen.

Bestimmung der Wortzahl. Die Länge eines Tagewortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben festgesetzt, überschreitende Teile werden bis zu je weiteren 15 Buchstaben als ein besonderes Wort gezählt.

Die zugelassenen Abkürzungen — D — — RP — — TC — etc. zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift zwischen Doppelschritten niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Vermerke in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke im Verkehr nach außerdeutschen Ländern in französischer Sprache abgefaßt werden. Im Verkehr mit dänischen, englischen, holländischen, norwegischen, österreichisch-ungarischen, russischen, schwedischen und schweizerischen Telegraphenanstalten können sie in deutscher Sprache erfolgen.

Besondere Telegramme.

Dringende Telegramme. Für dringende Telegramme — D — (Dringend), d. i. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch — D — angedeutet.

Bezahlte Antworten. Für das vorausbezahlende Antwort-Telegramm — RP — (Antwort bezahlt) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist — RPD — vor die Aufschrift zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. — RP 16 —. Im Verkehr mit dem Auslande ist die Zahl der für das Antworttelegramm vorausbezählten Wörter in jedem Falle besonders anzugeben, z. B. — RP 6 — oder — RPD 10 —.

Der dem Empfänger für das Antworttelegramm ausgesetzte Schein ist nur 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.

Wenn die für das Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezählten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Andersfalls wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklichen Gebührenden dem Absender des Ursprungstelegramms auf Antrag zurückerstattet, sofern der Unterschied mindestens 80 Pf. beträgt.

Verglichene Telegramme. Für die Vergleichung eines Telegramms — TC —, (Vergleichung), ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

Empfangsanzeigen. Für die telegraphische Empfangsanzeige — PC —, (Empfangsanzeige), ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr zu entrichten. Für die dringende telegraphische Empfangsanzeige — PCD — erhöht sich diese Gebühr auf das Dreifache. Soll die Empfangsanzeige brieflich erfolgen, so hat der Vermerk — PCP — Empfangsanzeige mittels Post zu lauten, wofür im deutschen Verkehr 20 Pf., im außerdeutschen Verkehr 40 Pf. zu entrichten sind.

Nachzusendende Telegramme. Für die Nachsendung eines Telegramms — PS —, (Nachsenden), wird die volle Gebühr stets vom Empfänger eingezogen. Das Nachsenden findet nur dann statt, wenn es vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger schriftlich beantragt ist.

Offen zu bestellende Telegramme. Offen zu bestellende Telegramme — RO — u. eigenhändig zu bestellende Telegramme — MP — sind nach den im Tarif mit — RO — u. — MP — bezeichneten Ländern zulässig.

Weiterzubefördernde Telegramme. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung, wenn an dem Bestimmungsort kein Telegraphenamt sich befindet, durch Gilboten — XP —, (Gilbote bezahlt), ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Will jedoch der Aufgeber die nicht bekannten Kosten für die Weiterbeförderung tragen, so hat er zunächst einen von der Aufgabeanstalt zu bestimmenden Betrag zur späteren Berechnung zu hinterlegen. Die Mitteilung der entfallenden Weiterbeförderungskosten kann entweder telegraphisch oder brieflich gefordert werden. Im letzteren Falle ist der Vermerk — XPT — vor die Aufschrift zu setzen und außerdem die Gebühr für ein Telegramm von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr oder für die briefliche Meldung — XPP — eine Gebühr von 20 Pf. zu zahlen.

Telegramme mit der Bezeichnung „telegraphentagend“ — TR — oder „postlagernd“ — GP — sind zulässig. Telegramme, welche von der Bestimmungs-Telegraphenanstalt als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit dem Vermerk — PR —, Post eingeschrieben, oder bei postlagernden Telegrammen mit dem Vermerk — GPR —, Postlagernd eingeschrieben, zu versehen. Die Gebühr für diese beträgt 20 Pf., nach dem Auslande 40 Pf.

Auch kann die Bestellung eines Telegramms von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Gilboten erfolgen, wenn die Anstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschloffen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Km. beträgt.

Die Weiterbeförderungskosten sind, wenn das Verlangen vom Absender gestellt wird, von diesem im Voraus zu entrichten bezw. zu hinterlegen.

Tages-Telegramme. Die mit dem Vermerk — J —, Tages, versehenen Telegramme werden während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht bestellt.

Vervielfältigung von Telegrammen. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms — TMX —, x Adressen, beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil derselben 40 Pf., für dringende Telegramme 80 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigten Telegramme unzulässig.

Telegraphische Postanweisungen.

Zurückziehung von Telegrammen. Jedes Telegramm kann vom Absender oder von seinem Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Hat in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf. erstattet.

Hat die Abtelegraphierung bereits stattgefunden, so kann das Telegramm auf schriftlichen Antrag des Absenders nur durch ein besonderes, von der Aufgabeanstalt zu erlässendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm zurückgezogen werden. Vom Erfolge wird der Antragsteller mittels unfrankierten Befehles, oder auf Wunsch durch ein vorausbezahltes Telegramm benachrichtigt.

Telegramm-Bestellung erfolgt am Orte selbst unentgeltlich. Für jedes durch eine Eisenbahn-Telegraphen-Station bestellte Telegramm kann von derselben ein Bestellgeld von 20 Pf. erhoben werden.

Siehe auch vorher: Weiter zu befördernde Telegramme.